



Brüssel, den 31. Oktober 2019
(OR. en)

13519/19

Interinstitutionelle Dossiers:
2018/0412(CNS)
2018/0413(CNS)

FISC 412
ECOFIN 942

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13374/19 FISC 406 ECOFIN 930
Betr.:	Übermittlung und Austausch von mehrwertsteuerrelevanten Zahlungsdaten a) Änderung der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf bestimmte Anforderungen für Zahlungsdienstleister b) Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer in Bezug auf Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat im Dezember 2018 zwei Gesetzgebungsvorschläge zur Übermittlung und zum Austausch von mehrwertsteuerrelevanten Zahlungsdaten vorgelegt:
 - i) die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister¹;
 - ii) die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung².

¹ Dok. 15508/18.

² Dok. 15509/18.

2. Diese beiden Gesetzgebungsvorschläge zielen darauf ab, die Aufdeckung von Steuerbetrug durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern und den geltenden Rechtsrahmen für die Mehrwertsteuer, der kürzlich durch die Richtlinie über die Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr³ geändert wurde, zu ergänzen. Mit den Vorschlägen werden folgende Ziele angestrebt:
 - i) die Einführung von EU-Vorschriften, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die von den Zahlungsdienstleistern elektronisch bereitgestellten Aufzeichnungen auf einheitliche Weise zu erfassen; und
 - ii) die Schaffung eines neuen zentralen elektronischen Systems für die Speicherung von Zahlungsinformationen und die weitere Verarbeitung dieser Informationen durch Betrugsbekämpfungsstellen in den Mitgliedstaaten im Rahmen von Eurofisc (Eurofisc ist ein Netzwerk für den multilateralen Austausch von Frühwarninformationen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, das gemäß Kapitel X der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 eingerichtet wurde).
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 15. Mai 2019 abgegeben⁴. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments steht noch aus.

II. SACHSTAND

4. Im Anschluss an die Vorbereitungsarbeiten unter rumänischem Ratsvorsitz hat der finnische Vorsitz die fachlichen Arbeiten an diesem Dossier fortgesetzt, um den von den Mitgliedstaaten hinsichtlich der ursprünglichen Kommissionsvorschläge geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen.
5. Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 23. Oktober 2019 hat der Vorsitz einer Reihe von Bemerkungen der Delegationen Rechnung getragen und den Kompromisstext vorgelegt, über den auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) vom 30. Oktober 2019 beraten wurde.

³ Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7).

⁴ ABl. C 240 vom 16.7.2019, S. 33.

6. Auf dieser Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) wurden von den Mitgliedstaaten keine inhaltlichen Einwände gegen den in der Anlage enthaltenen Kompromisstext vorgebracht, der auch vorsieht, dass die beiden Gesetzgebungsakte ab dem 1. Januar 2024 gelten sollen. Mehrere Delegationen haben jedoch erklärt, dass sie noch nicht in der Lage sind, ihre Prüfungsvorbehalte aufzuheben, die in einigen Fällen auch mit der laufenden Prüfung durch die nationalen Parlamente zusammenhängen.

III. WEITERES VORGEHEN

7. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass in dem vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) erörterten Kompromisstext eine Reihe unterschiedlicher Bedenken, die von mehreren Delegationen bei den Verhandlungen über dieses Dossier geäußert wurden, in ausgewogener Weise berücksichtigt werden. Daher hofft er, dass die verbleibenden Prüfungsvorbehalte auf der nächsten Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) aufgehoben werden und alle Delegationen dem beiliegenden Kompromisstext zustimmen können.
8. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, auf der Grundlage der in der Anlage enthaltenen Kompromisstexte des Vorsitzes eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienentwurf und zu dem Verordnungsentwurf festzulegen, damit die Richtlinie und die Verordnung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen angenommen werden können.

ENTWURF

RICHTLINIE DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung
bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁶,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁵ ABl. C vom , S. .

⁶ ABl. C vom , S. .

- (1) In der Richtlinie 2006/112/EG des Rates⁷ sind die allgemeinen Aufzeichnungspflichten von Steuerpflichtigen im Bereich der Mehrwertsteuer festgelegt.
- (2) Der zunehmende elektronische Geschäftsverkehr erleichtert den grenzüberschreitenden Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen an Verbraucher in den Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang sind mit grenzüberschreitendem elektronischem Geschäftsverkehr Lieferungen gemeint, für die die Mehrwertsteuer in einem Mitgliedstaat geschuldet wird, der Lieferer oder Dienstleister aber in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland oder Drittgebiet ansässig ist. Betrügerische Unternehmen nutzen jedoch die Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs aus, um unfaire Marktvorteile zu erlangen, indem sie sich ihren Mehrwertsteuerpflichten entziehen. Gilt das Prinzip der Besteuerung im Bestimmungsland, benötigen die Mitgliedstaaten des Verbrauchs geeignete Instrumente, um diese betrügerischen Unternehmen ermitteln und kontrollieren zu können, weil die Verbraucher keinen Aufzeichnungspflichten unterliegen. Es ist von großer Bedeutung, den grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen, der durch das betrügerische Verhalten bestimmter Unternehmen im Bereich des grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehrs verursacht wird.
- (3) In den allermeisten Fällen von Online-Einkäufen durch europäische Verbraucher werden die Zahlungen über Zahlungsdienstleister abgewickelt. Um Zahlungsdienste zu erbringen, verfügt ein Zahlungsdienstleister über bestimmte Informationen zur Identifizierung des Empfängers der Zahlung sowie über Angaben zu der Höhe des Betrags, dem Datum der Zahlung und dem Ursprungsmitgliedstaat der Zahlung sowie darüber, ob die Zahlung in den Räumlichkeiten des Händlers eingeleitet wird. Dies gilt insbesondere für grenzüberschreitende Zahlungen, bei denen sich der Zahler in einem Mitgliedstaat und der Zahlungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland oder Drittgebiet befindet. Die Steuerbehörden benötigen diese Informationen, um ihre grundlegenden Aufgaben der Ermittlung betrügerischer Unternehmen und der Kontrolle von Mehrwertsteuerschulden auszuführen. Es ist daher notwendig, dass diese Informationen, über die die Zahlungsdienstleister verfügen, den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, um ihnen bei der Aufdeckung und Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug zu helfen.

⁷ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

- (4) Es ist wichtig, die Zahlungsdienstleister im Zuge dieser neuen Maßnahme zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs dazu zu verpflichten, hinreichend detaillierte Aufzeichnungen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen, die aufgrund des Ortes des Zahlers und des Zahlungsempfängers als solche gelten, zu führen und solche Zahlungen zu melden. Es ist daher notwendig, das spezifische Konzept des Ortes des Zahlers und des Zahlungsempfängers sowie die Mittel für ihre Identifizierung festzulegen. Der Ort des Zahlers und des Zahlungsempfängers sollte lediglich die Aufzeichnungs- und Meldepflicht für die in der Union ansässigen Zahlungsdienstleister begründen und sollte die Bestimmungen dieser Richtlinie und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates⁸ in Bezug auf den Ort eines steuerbaren Umsatzes unberührt lassen.
- (5) Auf Grundlage der ihnen bereits vorliegenden Informationen sind die Zahlungsdienstleister in der Lage, den Ort des Zahlungsempfängers und des Zahlers in Bezug auf die von ihnen erbrachten Zahlungsdienste zu ermitteln, und zwar anhand einer Kennung eines Zahlungskontos oder einer Kennung des Zahlers oder des Zahlungsempfängers und ihres Ortes.
- (6) Alternativ sollte der Ort des Zahlers oder des Zahlungsempfängers mittels eines Geschäftskennzeichens des Zahlungsdienstleisters, der im Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers handelt, festgestellt werden, wenn die Mittel an einen Zahlungsempfänger übertragen werden, ohne dass ein Zahlungskonto auf den Namen eines Zahlers eingerichtet wird, wenn die Mittel keinem Zahlungskonto gutgeschrieben werden oder wenn es keine Kennung des Zahlers oder des Zahlungsempfängers gibt.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

- (7) Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ist es wichtig, dass die Verpflichtung für Zahlungsdienstleister, Informationen über grenzüberschreitende Zahlungen zu speichern und bereitzustellen, verhältnismäßig ist und darauf beschränkt ist, was die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs brauchen. Darüber hinaus sollte die einzige Angabe in Bezug auf den Zahler, die gespeichert wird, der Ort des Zahlers sein. Was den Zahlungsempfänger und die Zahlung selbst betrifft, so sollten Zahlungsdienstleister lediglich verpflichtet sein, Informationen zu speichern und an die Steuerbehörden zu übermitteln, die erforderlich sind, damit die Steuerbehörden mögliche Betrüger ausfindig machen und Steuerkontrollen durchführen können. Zahlungsdienstleister sollten daher nur verpflichtet sein, Aufzeichnungen über grenzüberschreitende Zahlungen zu führen, die auf wirtschaftliche Tätigkeiten hindeuten. Ein Schwellenwert für die Zahl der von einem Zahlungsempfänger in einem Quartal erhaltenen Zahlungen würde einen Hinweis darauf bieten, dass diese Zahlungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt sind; Zahlungen aus nicht-kommerziellen Gründen werden so ausgeschlossen. Die Aufzeichnungs- und Meldepflicht des Zahlungsdienstleisters würde greifen, wenn dieser Schwellenwert erreicht wird.
- (8) Es kann vorkommen, dass mehrere Zahlungsdienstleister an einer einzelnen Zahlung eines Zahlers an einen Zahlungsempfänger beteiligt sind. Im Rahmen dieser einzelnen Zahlung können mehrere Übermittlungen von Geldmitteln zwischen den verschiedenen Zahlungsdienstleistern veranlasst werden. Es ist notwendig, dass alle an einer Zahlung beteiligten Zahlungsdienstleister einer Aufzeichnungs- und Meldepflicht unterliegen, es sei denn, es gilt eine besondere Ausnahme. Diese Aufzeichnungen und Meldungen sollten Informationen über die Zahlung des ursprünglichen Zahlers an den endgültigen Zahlungsempfänger enthalten, und nicht über die Zwischenübertragungen von Geldmitteln zwischen den Zahlungsdienstleistern.

⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (9) Die Aufzeichnungs- und Meldepflicht sollte auch gelten, wenn ein Zahlungsdienstleister im Namen des Zahlungsempfängers Geldmittel erhält oder Zahlungsvorgänge annimmt und abrechnet, und nicht nur wenn der Zahlungsdienstleister für den Zahler Geldmittel überträgt oder Zahlungsinstrumente ausgibt.
- (10) Die in dieser Richtlinie dargelegten Pflichten sollten nicht für Zahlungsdienstleister gelten, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2366 fallen. Daher gilt: Wenn die Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht in einem Mitgliedstaat ansässig sind, sollten die Zahlungsdienstleister des Zahlers Aufzeichnungen über die grenzüberschreitende Zahlung führen und diese Informationen melden. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Aufzeichnungs- und Meldepflicht gilt dagegen: Wenn die Zahlungsdienstleister sowohl des Zahlers als auch des Zahlungsempfängers in einem Mitgliedstaat ansässig sind, sollten nur die Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers Aufzeichnungen über diese Informationen führen. Für die Zwecke der Aufzeichnungs- und Meldepflicht gilt ein Zahlungsdienstleister als in einem Mitgliedstaat ansässig, wenn sich sein BIC oder sein einheitliches Geschäftskennzeichen auf diesen Mitgliedstaat bezieht.
- (11) Aufgrund des hohen Volumens an Informationen und deren Sensibilität in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten ist es notwendig und angemessen, dass Zahlungsdienstleister Aufzeichnungen der Informationen über grenzüberschreitende Zahlungen drei Jahre lang aufbewahren, um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs und bei der Ermittlung von Betrügern zu unterstützen. Dieser Zeitraum bietet den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit, um Kontrollen wirksam durchzuführen und in mutmaßlichen Fällen von Mehrwertsteuerbetrug zu ermitteln oder Mehrwertsteuerbetrug aufzudecken.

- (12) Die von den Zahlungsdienstleistern aufzubewahrenden Informationen sollten von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates¹⁰ erfasst und ausgetauscht werden; diese Verordnung regelt die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug.
- (13) Mehrwertsteuerbetrug ist ein Problem, das alle Mitgliedstaaten betrifft; die einzelnen Mitgliedstaaten verfügen jedoch nicht unbedingt über die erforderlichen Informationen, um für die korrekte Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr zu sorgen und den Mehrwertsteuerbetrug im grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr zu bekämpfen. Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, bei Vorliegen grenzübergreifender Aspekte und wegen der Notwendigkeit, Informationen von anderen Mitgliedstaaten zu erhalten, von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (14) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Richtlinie wahrt insbesondere uneingeschränkt das Recht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta. Die im Einklang mit dieser Richtlinie gespeicherten und offengelegten Zahlungsinformationen sollten nur von den Betrugsbekämpfungsexperten der Steuerbehörden innerhalb der Grenzen dessen verarbeitet werden, was zur Erreichung des Ziels der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs angemessen ist. Die Richtlinie steht auch im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (15) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates konsultiert und gab am 14. März 2019 eine Stellungnahme ab¹².
- (16) Die Richtlinie 2006/112/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG

Die Richtlinie 2006/112/EG wird wie folgt geändert:

1. Titel XI Kapitel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Abschnitt 2a wird eingefügt:

„Abschnitt 2a

Allgemeine Pflichten von Zahlungsdienstleistern“;

¹² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- b) die folgenden Artikel 243a bis 243e werden eingefügt:

„Artikel 243a

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. ‚Zahlungsdienstleister‘ eine der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Richtlinie (EU) 2015/2366 (*) aufgeführten Stellen oder eine natürliche oder juristische Person, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 32 der genannten Richtlinie gilt;
2. ‚Zahlungsdienst‘ die in Anhang 1 Nummern 3 bis 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten gewerblichen Tätigkeiten;
3. ‚Zahlung‘ einen Vorgang gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 5 oder 22 der Richtlinie (EU) 2015/2366, abgesehen von den in Artikel 3 der genannten Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen;
4. ‚Zahler‘ eine natürlich oder juristische Person gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2015/2366;
5. ‚Zahlungsempfänger‘ eine natürliche oder juristische Person gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2015/2366;

6. ‚Herkunftsmitgliedstaat‘ den Mitgliedstaat gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366;
- 6a. ‚Aufnahmemitgliedstaat‘ den Mitgliedstaat gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366;
- 6b. ‚Zahlungskonto‘ ein Konto gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2015/2366;
7. ‚IBAN‘ eine internationale Nummer eines Zahlungskontos gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (**);
8. ‚BIC‘ eine internationale Bankleitzahl gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012.

(*) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

(**) Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)

Artikel 243b

1. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Zahlungsdienstleistern, dass sie hinreichend detaillierte Aufzeichnungen über Zahlungsempfänger und Zahlungen in Bezug auf die von ihnen in jedem Kalenderquartal erbrachten Zahlungsdienste führen, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen zu kontrollieren, die gemäß den Bestimmungen des Titels V dieser Richtlinie als in einem Mitgliedstaat erfolgt bzw. erbracht gelten, damit das Ziel der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug erreicht wird.

Die in Unterabsatz 1 genannte Anforderung gilt nur für Zahlungsdienste, die in Bezug auf grenzüberschreitende Zahlungen erbracht werden. Eine Zahlung gilt als grenzüberschreitende Zahlung, wenn sich der Zahler in einem Mitgliedstaat und der Zahlungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat, einem Drittgebiet oder einem Drittland befindet.

2. Die Anforderung an die Zahlungsdienstleister nach Absatz 1 gilt, wenn ein Zahlungsdienstleister während eines Kalenderquartals im Rahmen seiner Zahlungsdienste mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger tätigt.

Die in Unterabsatz 1 genannten grenzüberschreitenden Zahlungen werden unter Zugrundelegung der Zahlungsdienste berechnet, die der Zahlungsdienstleister pro Mitgliedstaat und pro Kennzeichen gemäß Artikel 243c Absatz 2 erbringt. Wenn der Zahlungsdienstleister über die Information verfügt, dass der Zahlungsempfänger mehrere Kennzeichen hat, erfolgt die Berechnung pro Zahlungsempfänger.

3. Die in Absatz 1 genannte Anforderung gilt nicht für Zahlungsdienste, die von den Zahlungsdienstleistern des Zahlers in Bezug auf jede Zahlung erbracht werden, bei der mindestens einer der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gemäß seiner BIC oder eines anderen Geschäftskennzeichens, die bzw. das den Zahlungsdienstleister und dessen Ort eindeutig identifiziert, in einem Mitgliedstaat ansässig ist. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers muss diese Zahlungsdienste in jedem Fall in die Berechnung nach Absatz 2 aufnehmen.

- (4) Findet die Anforderung an die Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 1 Anwendung, so gilt für die Aufzeichnungen Folgendes:
- a) Sie werden vom Zahlungsdienstleister in elektronischer Form für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Zahlung ausgeführt wurde, aufbewahrt;
 - b) sie werden gemäß Artikel 24b der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 (*) dem Herkunftsmitgliedstaat des Zahlungsdienstleisters oder den Aufnahmemitgliedstaaten, wenn der Zahlungsdienstleister Zahlungsdienste in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat erbringt, zur Verfügung gestellt.
-

(*) Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

Artikel 243c

- (1) Für die Anwendung von Artikel 243b Absatz 1 Unterabsatz 2 und unbeschadet der Bestimmungen des Titels V dieser Richtlinie gilt der Ort des Zahlers als in einem Mitgliedstaat belegen, dem eine der folgenden Angaben zugeordnet werden kann:
 - a) IBAN des Zahlungskontos des Zahlers oder jedes andere Kennzeichen, das den Zahler und seinen Ort eindeutig identifiziert;
 - b) wenn keines der unter Buchstabe a genannten Kennzeichen zutrifft, BIC oder ein anderes Geschäftskennzeichen, das den Zahlungsdienstleister, der im Namen des Zahlers handelt, und seinen Ort eindeutig identifiziert.

- (2) Für die Anwendung von Artikel 243b Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt der Ort des Zahlungsempfängers als in einem Mitgliedstaat, einem Drittland oder einem Drittgebiet belegen, dem eine der folgenden Angaben zugeordnet werden kann:
 - a) IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers oder jedes andere Kennzeichen, das den Zahlungsempfänger und seinen Ort eindeutig identifiziert;
 - b) wenn keines der unter Buchstabe a genannten Kennzeichen zutrifft, BIC oder ein anderes Geschäftskennzeichen, das den Zahlungsdienstleister, der im Namen des Zahlungsempfängers handelt, und seinen Ort eindeutig identifiziert.

Artikel 243d

- (1) Die gemäß Artikel 243b gespeicherten Aufzeichnungen der Zahlungsdienstleister umfassen folgende Informationen:
- a) BIC oder ein anderes Geschäftskennzeichen, das den Zahlungsdienstleister eindeutig identifiziert;
 - b) den Namen oder die Bezeichnung des Unternehmens des Zahlungsempfängers gemäß den Aufzeichnungen des Zahlungsdienstleisters;
 - c) eine MwSt-Identifikationsnummer oder sonstige nationale Steuernummer des Zahlungsempfängers, falls vorhanden;
 - d) IBAN oder – falls diese nicht vorhanden ist – jedes andere Kennzeichen, das den Zahlungsempfänger und seinen Ort eindeutig identifiziert;
 - e) BIC oder ein anderes Geschäftskennzeichen, das den Zahlungsdienstleister, der im Namen des Zahlungsempfängers handelt, und seinen Ort eindeutig identifiziert, wenn der Zahlungsempfänger Geldmittel erhält, jedoch kein Zahlungskonto hat;
 - f) falls verfügbar, die Adresse des Zahlungsempfängers gemäß den Aufzeichnungen des Zahlungsdienstleisters;
 - g) alle Zahlungen gemäß Artikel 243b Absatz 1;
 - h) alle als solche ermittelten Zahlungserstattungen für die in Buchstabe g genannten Zahlungen.

- (2) Die in Absatz 1 Buchstaben g und h genannten Informationen umfassen folgende Angaben:
- a) Datum und Uhrzeit der Zahlung oder der Zahlungserstattung;
 - b) Betrag und Wahrung der Zahlung oder der Zahlungserstattung;
 - c) den Ursprungsmitgliedstaat der vom Zahlungsempfanger oder in seinem Namen erhaltenen Zahlung, den Bestimmungsmitgliedstaat, das Bestimmungs-drittgebiet oder das Bestimmungs-drittland, in dem die Erstattung erfolgt, falls zutreffend, sowie die Informationen, die zur Ermittlung des Ursprungs oder des Bestimmungsortes der Zahlung oder der Zahlungserstattung gema Artikel 243c notwendig sind;
 - d) jede Bezugnahme, die die Zahlung eindeutig ausweist;
 - e) gegebenenfalls die Angabe, dass die Zahlung in den Raumlichkeiten des Handlers eingeleitet wird.“

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2023 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2024 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹³,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁴,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹³ ABl. C vom , S. .

¹⁴ ABl. C vom , S. .

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates¹⁵ sind unter anderem Vorschriften für die Speicherung und den Austausch bestimmter Informationen auf elektronischem Weg festgelegt.
- (2) Der zunehmende elektronische Geschäftsverkehr erleichtert den grenzüberschreitenden Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen an Verbraucher in den Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang sind mit grenzüberschreitendem elektronischem Geschäftsverkehr Lieferungen gemeint, für die die Mehrwertsteuer in einem Mitgliedstaat geschuldet wird und der Lieferer oder Dienstleister in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland oder Drittgebiet ansässig ist. Betrügerische Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland oder einem Drittgebiet ansässig sind, nutzen jedoch die Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs aus, um unfaire Marktvorteile zu erlangen, indem sie sich ihren Mehrwertsteuerpflichten entziehen. Gilt das Prinzip der Besteuerung im Bestimmungsland, benötigen die Mitgliedstaaten des Verbrauchs geeignete Instrumente, um diese betrügerischen Unternehmen ermitteln und kontrollieren zu können, weil die Verbraucher keinen Aufzeichnungspflichten unterliegen. Es ist von großer Bedeutung, den grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen, der durch das betrügerische Verhalten bestimmter Unternehmen im Bereich des grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehrs verursacht wird.
- (3) Die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs erfolgt traditionell zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Aufzeichnungen der unmittelbar am steuerpflichtigen Umsatz beteiligten Unternehmen. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen von Unternehmen an Endverbraucher, die typisch für den elektronischen Geschäftsverkehr sind, sind diese Informationen nicht immer unmittelbar verfügbar, weswegen die Steuerbehörden neue Instrumente benötigen, um Mehrwertsteuerbetrug wirksam bekämpfen zu können.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

- (4) In den allermeisten Fällen von grenzüberschreitenden Online-Einkäufen durch europäische Verbraucher werden die Zahlungen über Zahlungsdienstleister abgewickelt. Um eine Zahlung auszuführen, verfügt ein Zahlungsdienstleister über bestimmte Informationen zur Identifizierung des Empfängers der grenzüberschreitenden Zahlung sowie über Angaben zu der Höhe des Betrags, dem Datum der Zahlung und dem Ursprungsmitgliedstaat der Zahlung. Die Steuerbehörden benötigen diese Informationen, um ihre grundlegenden Aufgaben der Ermittlung betrügerischer Unternehmen und der Feststellung der Mehrwertsteuerschuld im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen von Unternehmen an Endverbraucher auszuführen. Es ist daher notwendig und verhältnismäßig, dass die mehrwertsteuerrelevanten Informationen, über die ein Zahlungsdienstleister verfügt, den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, und dass die Mitgliedstaaten diese Informationen speichern und an ein zentrales elektronisches Informationssystem übermitteln, um Mehrwertsteuerbetrug insbesondere in Bezug auf Lieferungen von Unternehmen an Endverbraucher aufzudecken und zu bekämpfen.
- (5) Es ist daher im Hinblick auf die wirksame Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs notwendig und verhältnismäßig, den Mitgliedstaaten die Instrumente für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung dieser Informationen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Zahlungen bereitzustellen und den Eurofisc-Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten den Zugang dazu zu gewähren. Diese Instrumente sind von wesentlicher Bedeutung, da die Steuerbehörden diese Informationen für die Zwecke von Mehrwertsteuerkontrollen und zum Schutz der öffentlichen Einnahmen, aber auch der ehrlichen Unternehmen in den Mitgliedstaaten benötigen, wodurch wiederum Arbeitsplätze und die europäischen Bürgerinnen und Bürger geschützt werden.
- (6) Es ist wichtig, dass die Verarbeitung von Informationen über Zahlungen durch die Mitgliedstaaten in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs steht. Daher sollten keine Informationen über Verbraucher oder Zahler und über Zahlungen, die wahrscheinlich nicht im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen, von den Mitgliedstaaten erhoben, gespeichert und übermittelt werden.

- (7) Die Aufzeichnungspflichten für Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 243b der Richtlinie 2006/112/EG¹⁶ verpflichten die zuständigen nationalen Behörden, Informationen über Zahlungen zu erheben, zu speichern, zu übermitteln und zu verarbeiten.
- (8) Ein zentrales elektronisches Informationssystem (im Folgenden „CESOP“), an das die Mitgliedstaaten ihre auf nationaler Ebene erhobenen und gespeicherten Zahlungsinformationen übermitteln, würde die Mitgliedstaaten dem Ziel einer wirksameren Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs näher bringen. Dieses System sollte für jeden Zahlungsempfänger alle von den Mitgliedstaaten übermittelten mehrwertsteuerrelevanten Zahlungsinformationen speichern, aggregieren und analysieren. Das CESOP sollte in der Lage sein, einen vollständigen Überblick über die von in den Mitgliedstaaten befindlichen Zahlern an Zahlungsempfänger geleisteten Zahlungen zu generieren und den Eurofisc-Verbindungsbeamten die Ergebnisse spezifischer Analysen zur Verfügung zu stellen. Dieses Informationssystem sollte Mehrfachaufzeichnungen derselben Zahlung erkennen (z. B. könnte dieselbe Zahlung sowohl von der Bank als auch vom Kartenaussteller eines bestimmten Zahlers gemeldet werden), die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen bereinigen (z. B. Duplikate löschen, Datenfehler korrigieren usw.) und es den Eurofisc-Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten ermöglichen, die Zahlungsdaten mit den ihnen vorliegenden Mehrwertsteuerdaten abzugleichen, Abfragen für Untersuchungen mutmaßlicher Fälle von Mehrwertsteuerbetrug oder zur Aufdeckung von Betrugsfällen vorzunehmen und zusätzliche Informationen hinzuzufügen.

¹⁶ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

- (9) Steuern sind ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union und der Mitgliedstaaten, was im Zusammenhang mit möglichen Beschränkungen der Pflichten und Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ und mit dem Datenschutz gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ anerkannt wurde. Beschränkungen in Bezug auf Datenschutzrechte sind aufgrund der Art und des Umfangs der Informationen, die von Zahlungsdienstleistern stammen, notwendig und sollten auf der Grundlage der spezifischen und vordefinierten Bedingungen gemäß den Artikeln 243b bis 243d der Richtlinie 2006/112/EG definiert werden. Da Zahlungsdaten besonders sensibel sind, muss in sämtlichen Phasen der Datenverwaltung Klarheit darüber bestehen, wer der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 ist. Die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission müssen daher in Durchführungsrechtsakten der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 festgelegt werden.

¹⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹⁸ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (10) Es ist daher notwendig, die Rechte betroffener Personen gemäß Artikel 55 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 einzuschränken. Die uneingeschränkte Anwendung der Rechte und Pflichten der betroffenen Personen würde die Wirksamkeit der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs erheblich einschränken und könnte es den betroffenen Personen aufgrund des schieren Umfangs der von den Zahlungsdienstleistern übermittelten Informationen und der sich daraus ergebenden hohen Zahl von Anträgen der betroffenen Personen bei den Mitgliedstaaten oder bei der Kommission oder bei beiden erlauben, laufende Analysen und Ermittlungen zu behindern. Dadurch würden die Wirksamkeit des Systems und die Fähigkeit der Steuerbehörden beeinträchtigt, das Ziel dieser Verordnung zu verfolgen, da die gemäß dieser Verordnung durchgeführten Untersuchungen, Analysen, Ermittlungen und Verfahren gefährdet würden. Das Ziel der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs kann daher nicht durch andere, weniger restriktive, aber genauso wirksame Mittel erreicht werden. Außerdem wahren diese Beschränkungen den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten und sind notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen in einer demokratischen Gesellschaft.
- (11) Nur die Eurofisc-Verbindungsbeamten sollten Zugang zu den im CESOP gespeicherten Zahlungsinformationen haben, und zwar ausschließlich für die Zwecke der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs. Diese Informationen könnten neben der Festsetzung der Mehrwertsteuer auch für die Festsetzung anderer Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 verwendet werden. Die Informationen sollten nicht für andere Zwecke wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
- (12) Jeder Mitgliedstaat sollte bei der Verarbeitung der Informationen die Grenzen dessen wahren, was für die Zwecke der Untersuchung von mutmaßlichem Mehrwertsteuerbetrug oder zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug verhältnismäßig und erforderlich ist.

- (13) Um die Rechte und Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu schützen, ist es jedoch wichtig, dass Informationen über Zahlungen nicht für die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall genutzt und daher immer im Abgleich mit anderen, den Steuerbehörden in den Mitgliedstaaten vorliegenden Steuerinformationen überprüft werden.
- (14) Es ist notwendig und verhältnismäßig, dass Zahlungsdienstleister Aufzeichnungen der Informationen über Zahlungen drei Jahre lang aufbewahren, um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Steuerbetrugs und bei der Ermittlung von Betrügern zu unterstützen. Dieser Zeitraum bietet den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit, um Kontrollen wirksam durchzuführen und in mutmaßlichen Fällen von Mehrwertsteuerbetrug zu ermitteln oder Mehrwertsteuerbetrug aufzudecken, und er ist verhältnismäßig angesichts des Umfangs der Zahlungsinformationen und ihrer Sensibilität in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten.
- (15) Die Eurofisc-Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs Zugang zu den Informationen über Zahlungen erhalten können. Ordnungsgemäß akkreditierte Personen der Kommission sollten nur für die Zwecke der Entwicklung und Pflege des zentralen elektronischen Informationssystems Zugriff auf die Informationen haben. Beide Nutzergruppen sollten an die Vertraulichkeitsregeln dieser Verordnung gebunden sein.
- (16) Da die Einführung des zentralen elektronischen Informationssystems neue technologische Entwicklungen erfordern wird, ist es notwendig, die Anwendung dieser Verordnung zu verschieben, damit die Mitgliedstaaten und die Kommission diese Technologien entwickeln können.

- (17) Mehrwertsteuerbetrug ist ein gemeinsames Problem aller Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten allein verfügen jedoch nicht über die erforderlichen Informationen, um für die korrekte Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr zu sorgen und den Mehrwertsteuerbetrug im grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr zu bekämpfen. Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, im Fall des grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehrs von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (18) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung wahrt insbesondere uneingeschränkt das Recht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta. In diesem Zusammenhang schränkt diese Verordnung die Menge der personenbezogenen Daten, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, stark ein. Die Verarbeitung von Zahlungsinformationen gemäß dieser Verordnung sollte nur für die Zwecke der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs erfolgen. Die an das CESOP übermittelten und darin weiterverarbeiteten Zahlungsdaten sollten nur von den Eurofisc-Verbindungsbeamten der Steuerbehörden innerhalb der Grenzen dessen verarbeitet werden, was zur Erreichung des Ziels der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, insbesondere in Bezug auf Lieferungen von Unternehmen an Endverbraucher, angemessen ist.
- (19) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am 14. März 2019 eine Stellungnahme abgegeben¹⁹.
- (20) Die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 sollte daher entsprechend geändert werden —

¹⁹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die folgenden Buchstaben s bis v angefügt:
 - 's) 'Zahlungsdienstleister' eine der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) aufgeführten Stellen oder eine natürliche oder juristische Person, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 32 der genannten Richtlinie gilt;
 - t) 'Zahlung' einen Vorgang gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 5 oder 22 der Richtlinie (EU) 2015/2366, abgesehen von den in Artikel 3 der genannten Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen;

- u) 'Zahler' eine natürlich oder juristische Person gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2015/2366;
- v) 'Zahlungsempfänger' eine natürliche oder juristische Person gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2015/2366.

(*) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).“

2. KAPITEL V wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Kapitels V erhält folgende Fassung:

„ERHEBUNG, SPEICHERUNG UND AUSTAUSCH BESTIMMTER
INFORMATIONEN“;

b) der folgende Titel für Abschnitt 1 wird eingefügt:

„ABSCHNITT 1

*Automatisierter Zugang zu bestimmten, in nationalen elektronischen Systemen
gespeicherten Informationen“;*

c) nach Artikel 24 wird ein Abschnitt 2 mit folgendem Titel eingefügt:

„ABSCHNITT 2

Erhebung bestimmter Informationen und zentrales elektronisches System“;

d) die folgenden Artikel 24a bis 24f werden eingefügt:

„Artikel 24a

Die Kommission entwickelt, pflegt, hostet und verwaltet auf technischer Ebene ein zentrales elektronisches Zahlungsinformationssystem (im Folgenden ‚CESOP‘) zum Zwecke der Untersuchung mutmaßlicher Fälle von Mehrwertsteuerbetrug oder der Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug.

Artikel 24b

1. Jeder Mitgliedstaat erhebt die in Artikel 243b der Richtlinie 2006/112/EG (*) aufgeführten Informationen über Zahlungsempfänger und Zahlungen und kann diese in einem nationalen elektronischen System speichern.
- (2) Jeder Mitgliedstaat erhebt die in Absatz 1 aufgeführten Informationen bei den Zahlungsdienstleistern:
 - a) spätestens am Ende des Monats, der auf das Kalenderquartal folgt, auf das sich die Informationen beziehen;
 - b) mittels eines elektronischen Standardformulars.
- (3) Das zentrale Verbindungsbüro oder die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Verbindungsstellen oder zuständigen Beamten übermitteln die in Absatz 1 genannten Informationen spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach dem Kalenderquartal, auf das sich die Informationen beziehen, an das CESOP.

(*) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

Artikel 24c

- (1) Das CESOP verfügt über folgende Funktionalitäten:
 - a) Speicherung der gemäß Artikel 24b Absatz 3 übermittelten Informationen;
 - b) Aggregation der gemäß Buchstabe a gespeicherten Informationen für jeden einzelnen Zahlungsempfänger;
 - c) Analyse der gemäß den Buchstaben a und b gespeicherten Informationen im Zusammenhang mit den gemäß dieser Verordnung übermittelten oder erhobenen relevanten gezielten Informationen;
 - d) Bereitstellung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Informationen für die in Artikel 36 Absatz 1 genannten Eurofisc-Verbindungsbeamten.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Informationen werden für höchstens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Informationen dem System übermittelt wurden, im CESOP gespeichert.

Artikel 24d

Der Zugang zum CESOP wird nur den Eurofisc-Verbindungsbeamten gewährt, die über eine persönliche Nutzerkennung für das CESOP verfügen, und wenn dieser Zugang im Zusammenhang mit der Untersuchung mutmaßlicher Fälle von Mehrwertsteuerbetrug oder zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug erfolgt.

Artikel 24f

Die folgenden Maßnahmen, Aufgaben, technischen Einzelheiten, Formate des elektronischen Standardformulars, Angaben, praktischen Regelungen und Sicherheitsverfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 58 Absatz 2 festgelegt:

- a) die technischen Maßnahmen zur Einrichtung und Pflege des CESOP;
- b) die Aufgaben der Kommission bei der technischen Verwaltung des CESOP;
- c) die technischen Einzelheiten der Infrastruktur und der Instrumente zur Gewährleistung der Verbindung und der allgemeinen Interoperabilität zwischen den in Artikel 24b genannten nationalen elektronischen Systemen und dem CESOP;
- d) die in Artikel 24b Absatz 2 Buchstabe b genannten elektronischen Standardformulare;
- e) die Informationen und technischen Einzelheiten betreffend den in Artikel 24c Absatz 1 Buchstabe d genannten Zugang zu den Informationen;
- f) die praktischen Vorkehrungen zur Identifizierung des Eurofisc-Verbindungsbeamten, der gemäß Artikel 24d Zugang zum CESOP haben wird;
- g) die von der Kommission eingerichteten Verfahren, um jederzeit die geeigneten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen für die Entwicklung und den Betrieb des CESOP zu gewährleisten;
- h) die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf die Funktionen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725.

Artikel 24g

- (1) Die Kosten der Einrichtung, des Betriebs und der Pflege des CESOP gehen zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union. Diese Kosten umfassen die Kosten für die sichere Verbindung zwischen dem CESOP und den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten sowie die Dienstleistungen, die für die Ausführung der in Artikel 24c Absatz 1 aufgeführten Funktionalitäten erforderlich sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen die Kosten und sind verantwortlich für alle erforderlichen Entwicklungen in ihren nationalen elektronischen Systemen gemäß Artikel 24b Absatz 1.“

3. In Artikel 37 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In dem jährlichen Bericht wird mindestens Folgendes angegeben:

- i) die Gesamtzahl der Zugriffe auf das CESOP;
- ii) die von den Eurofisc-Verbindungsbeamten ermittelten operativen Ergebnisse auf Grundlage der gemäß Artikel 24d verarbeiteten Informationen;
- iii) eine Qualitätsbewertung der im CESOP verarbeiteten Daten.“

4. In Artikel 55 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die in Kapitel V Abschnitt 2 genannten Informationen werden ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet, wenn sie im Abgleich mit anderen, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorliegenden Steuerinformationen überprüft wurden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
